Auskunftsmaterial der Staatssicherheit zum Umgang mit dem Verbot des Neuen Forums

Im September 1989 gründete sich das Neue Forum. Das Ministerium des Innern (MdI) lehnte es ab, dieses als Vereinigung zuzulassen. In enger Abstimmung mit der Staatssicherheit entwickelte das Ministerium Begründungen dafür.

Am 9. September gründete sich das Neue Forum in Grünheide bei Berlin. Einen Tag später veröffentlichte die Gruppe einen Gründungsaufruf, in dem sie die gestörte Kommunikation zwischen Staat und Gesellschaft sowie eine Reihe konkreter Missstände in der DDR kritisierte. Einige Tage später beantragte das Neue Forum die Zulassung als Vereinigung, welche durch das Ministerium des Innern (MdI) umgehend abgelehnt wurde. Als Begründung dafür verwies das MdI lediglich auf den angeblich verfassungsfeindlichen Charakter der Vereinigung, ohne sich mit konkreten Inhalten auseinanderzusetzen.

Zu diesem Zeitpunkt hatte sich in der DDR-Gesellschaft ein genereller Wandel vollzogen. Spätestens im Oktober 1989 fanden die Forderungen des Neuen Forums allgemeine Zustimmung innerhalb der Bevölkerung. In enger Abstimmung von Ministerium für Staatssicherheit und MdI wurden im Herbst 1989 Begründungen entwickelt, um neugegründete Parteien und Bürgerbündnisse abzulehnen.

Signatur: BStU, MfS, ZAIG. Nr. 14327, Bl. 2-28

Metadaten
Urheber: MfS
Datum: Ende 1989
Rechte: BStU

Auskunftsmaterial der Staatssicherheit zum Umgang mit dem Verbot des Neuen Forums

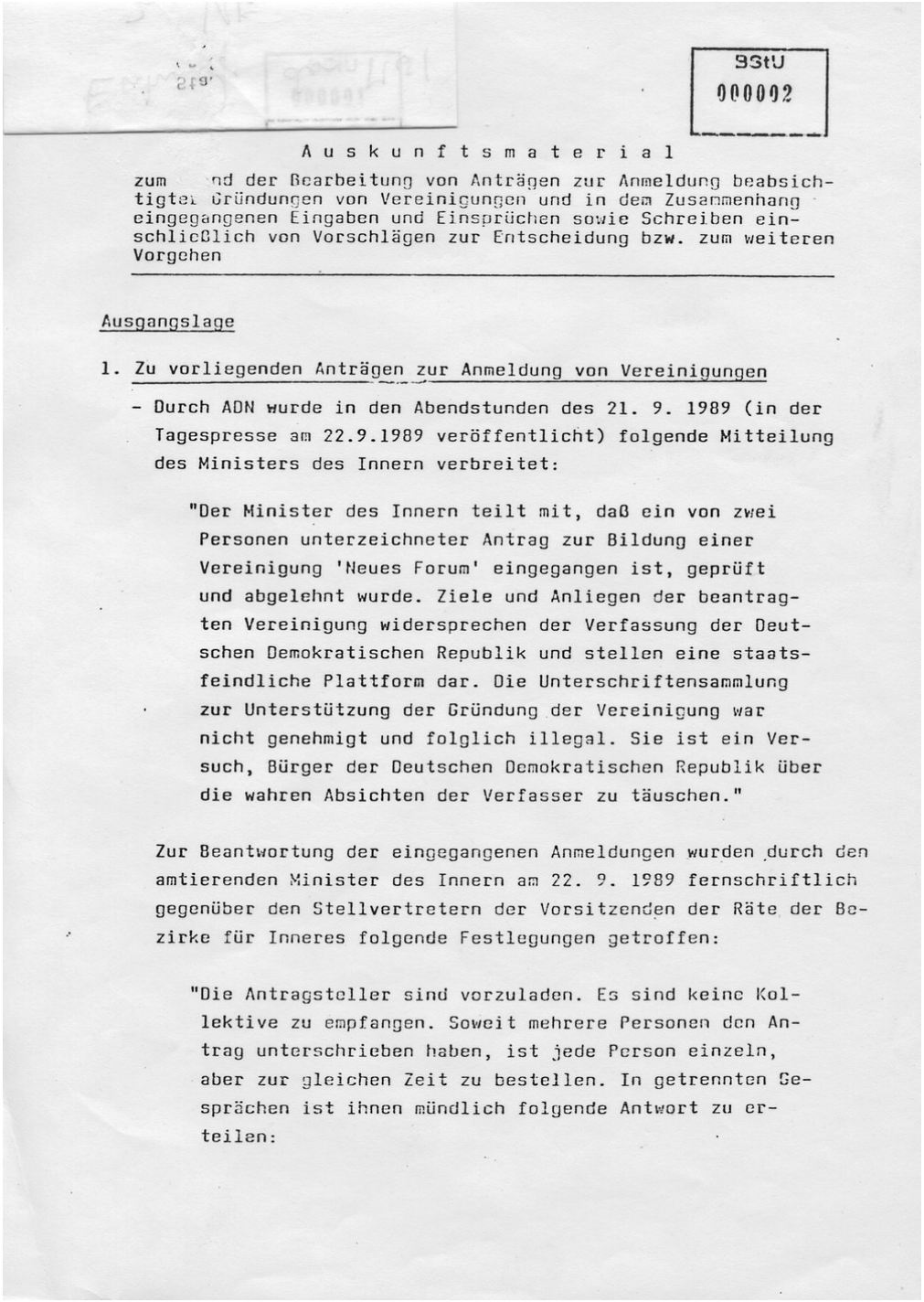

BStU
000092

A u s k u n f t s m a t e r i a l

zum nd der Bearbeitung von Anträgen zur Anmeldung beabsichtigter Gründungen von Vereinigungen und in dem Zusammenhang eingegangenen Eingaben und Einsprüchen sowie Schreiben einschließlich von Vorschlägen zur Entscheidung bzw. zum weiteren Vorgehen

Ausgangslage

1. Zu vorliegenden Anträgen zur Anmeldung von Vereinigungen

- Durch ADN wurde in den Abendstunden des 21. 9. 1989 (in der Tagespresse am 22.9.1989 veröffentlicht) folgende Mitteilung des Ministers des Innern verbreitet:

"Der Minister des Innern teilt mit, daß ein von zwei Personen unterzeichneter Antrag zur Bildung einer Vereinigung 'Neues Forum' eingegangen ist, geprüft und abgelehnt wurde. Ziele und Anliegen der beantragten Vereinigung widersprechen der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und stellen eine staatsfeindliche Plattform dar. Die Unterschriftensammlung zur Unterstützung der Gründung der Vereinigung war nicht genehmigt und folglich illegal. Sie ist ein Versuch, Bürger der Deutschen Demokratischen Republik über die wahren Absichten der Verfasser zu täuschen."

Zur Beantwortung der eingegangenen Anmeldungen wurden durch den amtierenden Minister des Innern am 22. 9. 1989 fernschriftlich gegenüber den Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Inneres folgende Festlegungen getroffen:

"Die Antragsteller sind vorzuladen. Es sind keine Kollektive zu empfangen. Soweit mehrere Personen den Antrag unterschrieben haben, ist jede Person einzeln, aber zur gleichen Zeit zu bestellen. In getrennten Gesprächen ist ihnen mündlich folgende Antwort zu erteilen:

Signatur: BStU, MfS, ZAIG. Nr. 14327, Bl. 2-28

Blatt 2

Auskunftsmaterial der Staatssicherheit zum Umgang mit dem Verbot des Neuen Forums

BStU
000093

Ihrem Antrag auf Bestätigung der Anmeldung kann nicht entsprochen werden, da für die beabsichtigte Gründung der Vereinigung 'Neues Forum' keine gesellschaftliche Notwendigkeit besteht. Zur Wahrnehmung politischer und gesellschaftlicher Interessen bestehen in der DDR umfassende Organisationsformen.

Zum Abschluß des Gespräches ist gegenüber den Antragstellern eine Belehrung dahingehend durchzuführen, daß weitere Gründungshandlungen und andere damit im Zusammenhang stehende Aktivitäten unverzüglich einzustellen sind, da ansonsten die in den entsprechenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Konsequenzen zur Anwendung kommen.

Damit ist das Gespräch abzuschließen. Eine weitere Diskussion über Gründe, Argumente u. dgl. zur Ablehnung ist nicht zuzulassen."

- Bei den noch offenen Entscheidungen wird es nicht für zweckmäßig erachtet, mit den Festlegungen vom 22. 9. 1989 zu reagieren, da sie nicht mehr der gegenwärtigen politischen Situation gerecht werden.

Insgesamt liegen 44 Anträge auf Anmeldung zur beabsichtigten Gründung von Vereinigungen vor. Bei 24 Anträgen ist die Übermittlung der Entscheidung noch erforderlich. In 4 Fällen ist die Beantwortung von Eingaben notwendig. Darunter befindet sich auch eine Eingabe des Fraktionsvorsitzenden der CDU in der Volkskammer.

Deshalb wurden auf der Grundlage der eingereichten Vorlagen für das Politbüro des ZK der SED

"Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Formierung und zur Zurückdrängung antisozialistischer Sammlungsbewegungen"

Signatur: BStU, MfS, ZAIG. Nr. 14327, Bl. 2-28

Blatt 3

Auskunftsmaterial der Staatssicherheit zum Umgang mit dem Verbot des Neuen Forums

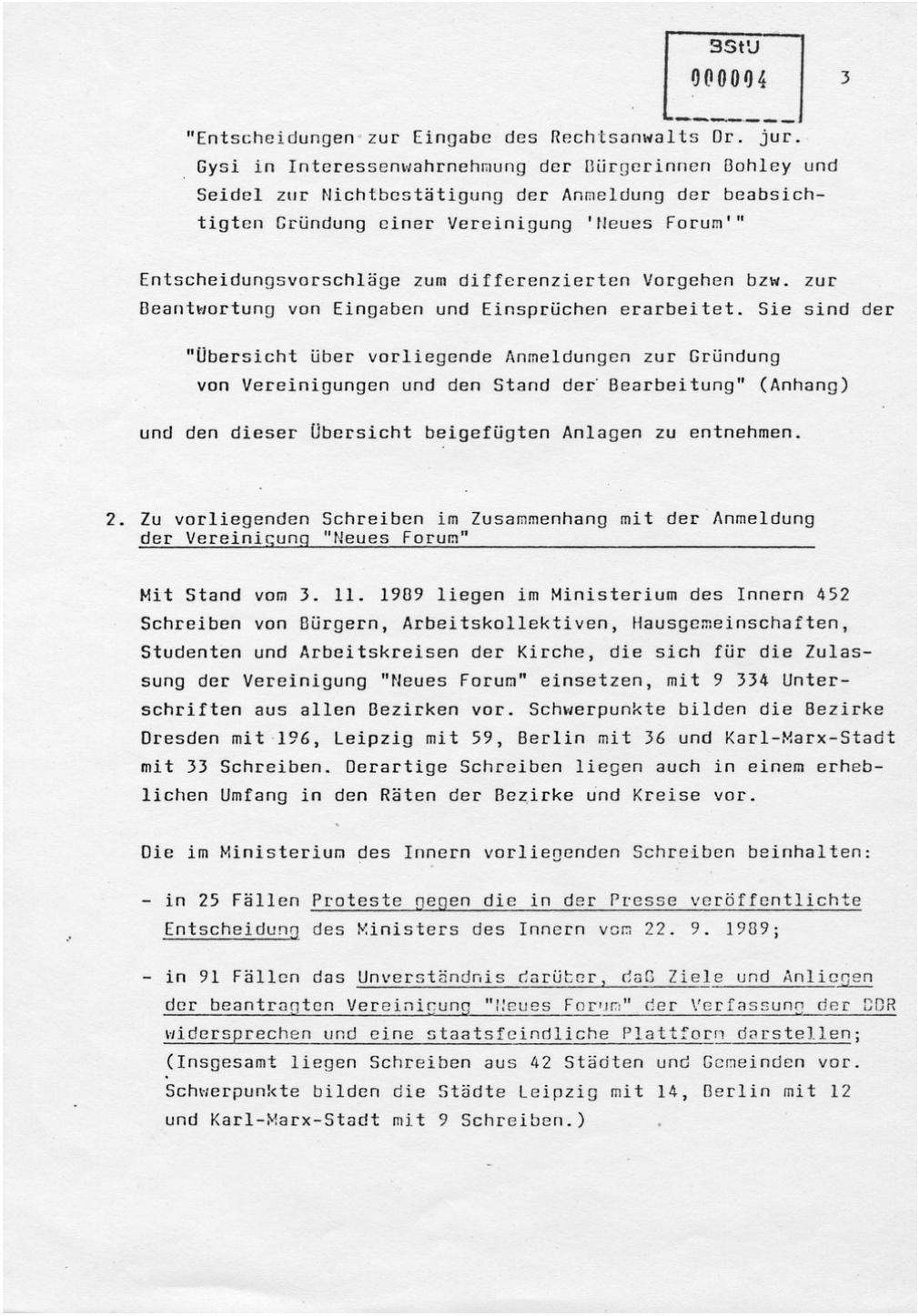

BStU
000094

"Entscheidungen zur Eingabe des Rechtsanwalts Dr. jur. Gysi in Interessenwahrnehmung der Bürgerinnen Bohley und Seidel zur Nichtbestätigung der Anmeldung der beabsichtigten Gründung einer Vereinigung 'Neues Forum'"

Entscheidungsvorschläge zum differenzierten Vorgehen bzw. zur Beantwortung von Eingaben und Einsprüchen erarbeitet. Sie sind der

"Übersicht über vorliegende Anmeldungen zur Gründung von Vereinigungen und den Stand der Bearbeitung" (Anhang)

und den dieser Übersicht beigefügten Anlagen zu entnehmen.

2. Zu vorliegenden Schreiben im Zusammenhang mit der Anmeldung der Vereinigung "Neues Forum"

Mit Stand vom 3. 11. 1989 liegen im Ministerium des Innern 452 Schreiben von Bürgern, Arbeitskollektiven, Hausgemeinschaften, Studenten und Arbeitskreisen der Kirche, die sich für die Zulassung der Vereinigung "Neues Forum" einsetzen, mit 9 334 Unterschriften aus allen Bezirken vor. Schwerpunkte bilden die Bezirke Dresden mit 196, Leipzig mit 59, Berlin mit 36 und Karl-Marx-Stadt mit 33 Schreiben. Derartige Schreiben liegen auch in einem erheblichen Umfang in den Räten der Bezirke und Kreise vor.

Die im Ministerium des Innern vorliegenden Schreiben beinhalten:

- in 25 Fällen Proteste gegen die in der Presse veröffentlichte Entscheidung des Ministers des Innern vom 22. 9. 1989;
- in 91 Fällen das Unverständnis darüber, daß Ziele und Anliegen der beantragten Vereinigung "Neues Forum" der Verfassung der DDR widersprechen und eine staatsfeindliche Plattform darstellen; (Insgesamt liegen Schreiben aus 42 Städten und Gemeinden vor. Schwerpunkte bilden die Städte Leipzig mit 14, Berlin mit 12 und Karl-Marx-Stadt mit 9 Schreiben.)

Signatur: BStU, MfS, ZAIG. Nr. 14327, Bl. 2-28

Blatt 4

Auskunftsmaterial der Staatssicherheit zum Umgang mit dem Verbot des Neuen Forums

BStU
000095

o Darunter befinden sich auch Schreiben, die zugleich eine Anfrage enthalten, warum die Vereinigung "Neues Forum" als staatsfeindlich oder verfassungswidrig bezeichnet wird. In 2 dieser Fälle gibt es Beschwerden darüber, daß diese Anfragen nicht beantwortet wurden.

o Darunter ein Schreiben von Mitgliedern des Thomas-Müntzer-Theaters Eisleben mit 27 Unterschriften.

- in 336 Fällen die Unterstützung der programmatischen Ziele des "Neuen Forums";
(Insgesamt liegen Schreiben aus 83 Städten und Gemeinden vor. Schwerpunkte bilden die Städte Zittau mit 54, Görlitz mit 39, Leipzig mit 36, Dresden mit 30 und Berlin mit 18 Schreiben.)

o Zum Teil beinhalten diese Schreiben Unterschriftensammlungen, u. a. aus den Städten, Berlin, Wismar, Waren, Neubrandenburg, Schwerin, Potsdam, Magdeburg, Halle, Merseburg, Dresden, Riesa, Zittau, Jena, Aue und Saalfeld; darunter von der Evangelischen Domgemeinde Magdeburg mit 6 532, von einer Gemeindeveranstaltung der evangelisch-lutherischen Kirche in der Johanniskirche Saalfeld mit 800 Unterschriften.

o Darunter befinden sich auch Schreiben von Kollektiven, wie z. B. vom Rundfunksinfonieorchester Leipzig (Resolution), einer Gewerkschaftsgruppe des VEB Designprojekt Dresden, einer Seminargruppe der Sektion Chemie der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

o Ein Bürger schlägt für die Zulassung der Vereinigung "Neues Forum" einen Bürgerentscheid vor.

Der Inhalt der Schreiben bringt im wesentlichen zum Ausdruck, daß die Vereinigung "Neues Forum" deshalb notwendig ist, weil die bereits existierenden Parteien und gesellschaftlichen Organisationen

Signatur: BStU, MfS, ZAIG. Nr. 14327, Bl. 2-28

Blatt 5

Auskunftsmaterial der Staatssicherheit zum Umgang mit dem Verbot des Neuen Forums

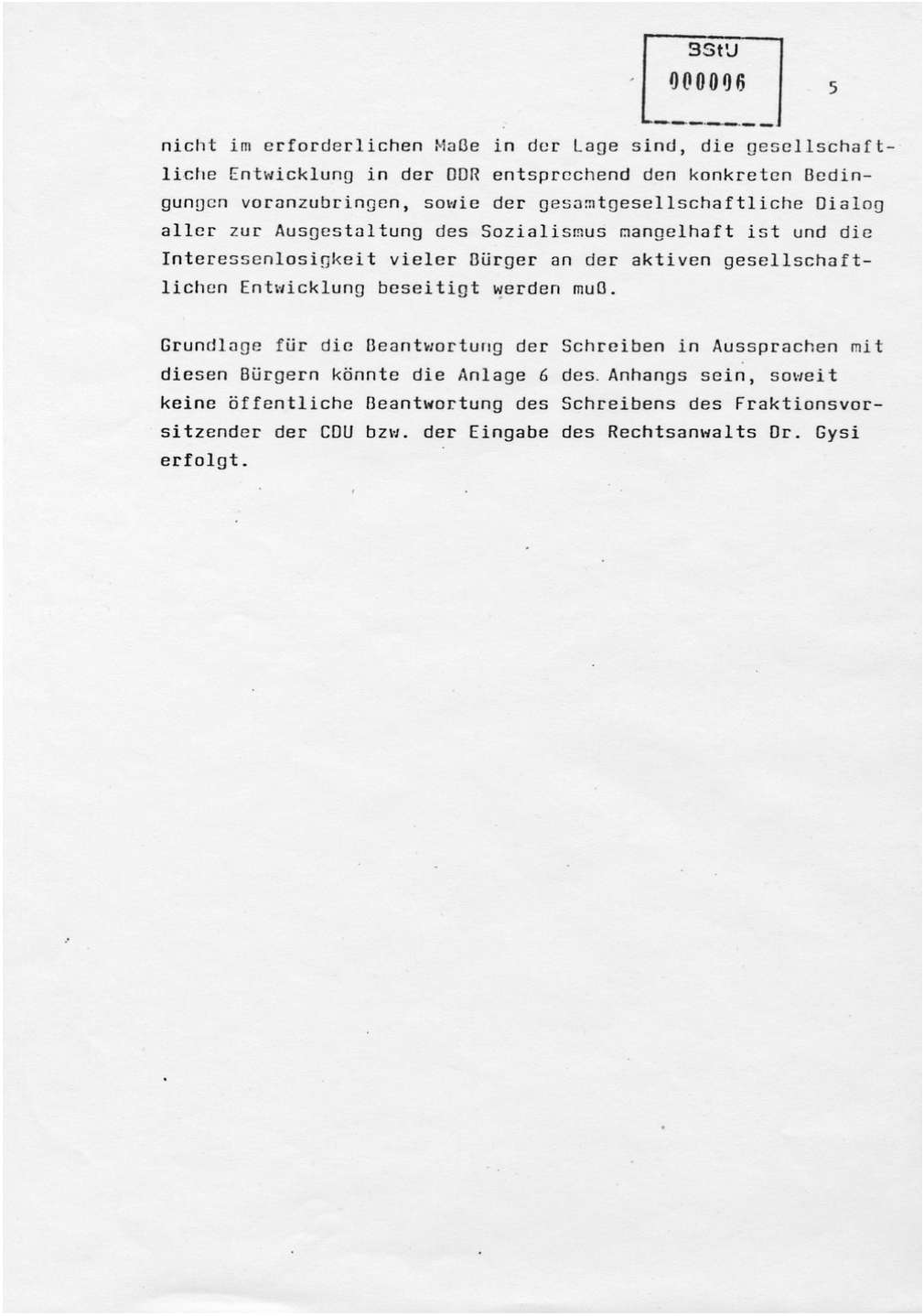

BStU
000096

nicht im erforderlichen Maße in der Lage sind, die gesellschaftliche Entwicklung in der DDR entsprechend den konkreten Bedingungen voranzubringen, sowie der gesamtgesellschaftliche Dialog aller zur Ausgestaltung des Sozialismus mangelhaft ist und die Interessenlosigkeit vieler Bürger an der aktiven gesellschaftlichen Entwicklung beseitigt werden muß.

Grundlage für die Beantwortung der Schreiben in Aussprachen mit diesen Bürgern könnte die Anlage 6 des Anhangs sein, soweit keine öffentliche Beantwortung des Schreibens des Fraktionsvorsitzender der CDU bzw. der Eingabe des Rechtsanwalts Dr. Gysi erfolgt.

Auskunftsmaterial der Staatssicherheit zum Umgang mit dem Verbot des Neuen Forums

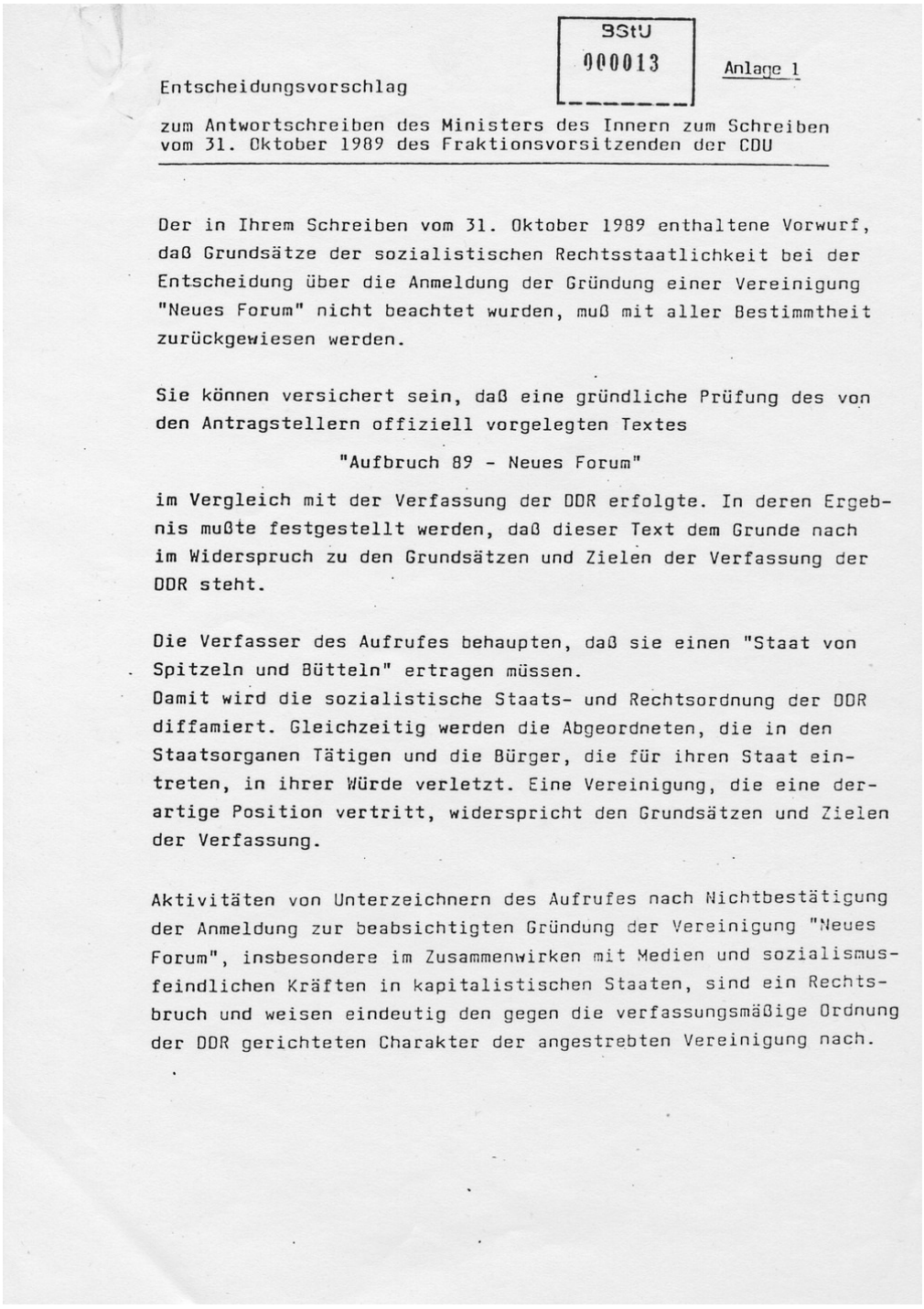

BStU
000013

Anlage 1

Entscheidungsvorschlag

zum Antwortschreiben des Ministers des Innern zum Schreiben vom 31. Oktober 1989 des Fraktionsvorsitzenden der CDU

Der in Ihrem Schreiben vom 31. Oktober 1989 enthaltene Vorwurf, daß Grundsätze der sozialistischen Rechtsstaatlichkeit bei der Entscheidung über die Anmeldung der Gründung einer Vereinigung "Neues Forum" nicht beachtet wurden, muß mit aller Bestimmtheit zurückgewiesen werden.

Sie können versichert sein, daß eine gründliche Prüfung des von den Antragstellern offiziell vorgelegten Textes

"Aufbruch 89 - Neues Forum"

im Vergleich mit der Verfassung der DDR erfolgte. In deren Ergebnis mußte festgestellt werden, daß dieser Text dem Grunde nach im Widerspruch zu den Grundsätzen und Zielen der Verfassung der DDR steht.

Die Verfasser des Aufrufes behaupten, daß sie einen "Staat von Spitzeln und Bütteln" ertragen müssen.
Damit wird die sozialistische Staats- und Rechtsordnung der DDR diffamiert. Gleichzeitig werden die Abgeordneten, die in den Staatsorganen Tätigen und die Bürger, die für ihren Staat eintreten, in ihrer Würde verletzt. Eine Vereinigung, die eine derartige Position vertritt, widerspricht den Grundsätzen und Zielen der Verfassung.

Aktivitäten von Unterzeichnern des Aufrufes nach Nichtbestätigung der Anmeldung zur beabsichtigten Gründung der Vereinigung "Neues Forum", insbesondere im Zusammenwirken mit Medien und sozialismusfeindlichen Kräften in kapitalistischen Staaten, sind ein Rechtsbruch und weisen eindeutig den gegen die verfassungsmäßige Ordnung der DDR gerichteten Charakter der angestrebten Vereinigung nach.

Signatur: BStU, MfS, ZAIG. Nr. 14327, Bl. 2-28

Blatt 13

Auskunftsmaterial der Staatssicherheit zum Umgang mit dem Verbot des Neuen Forums

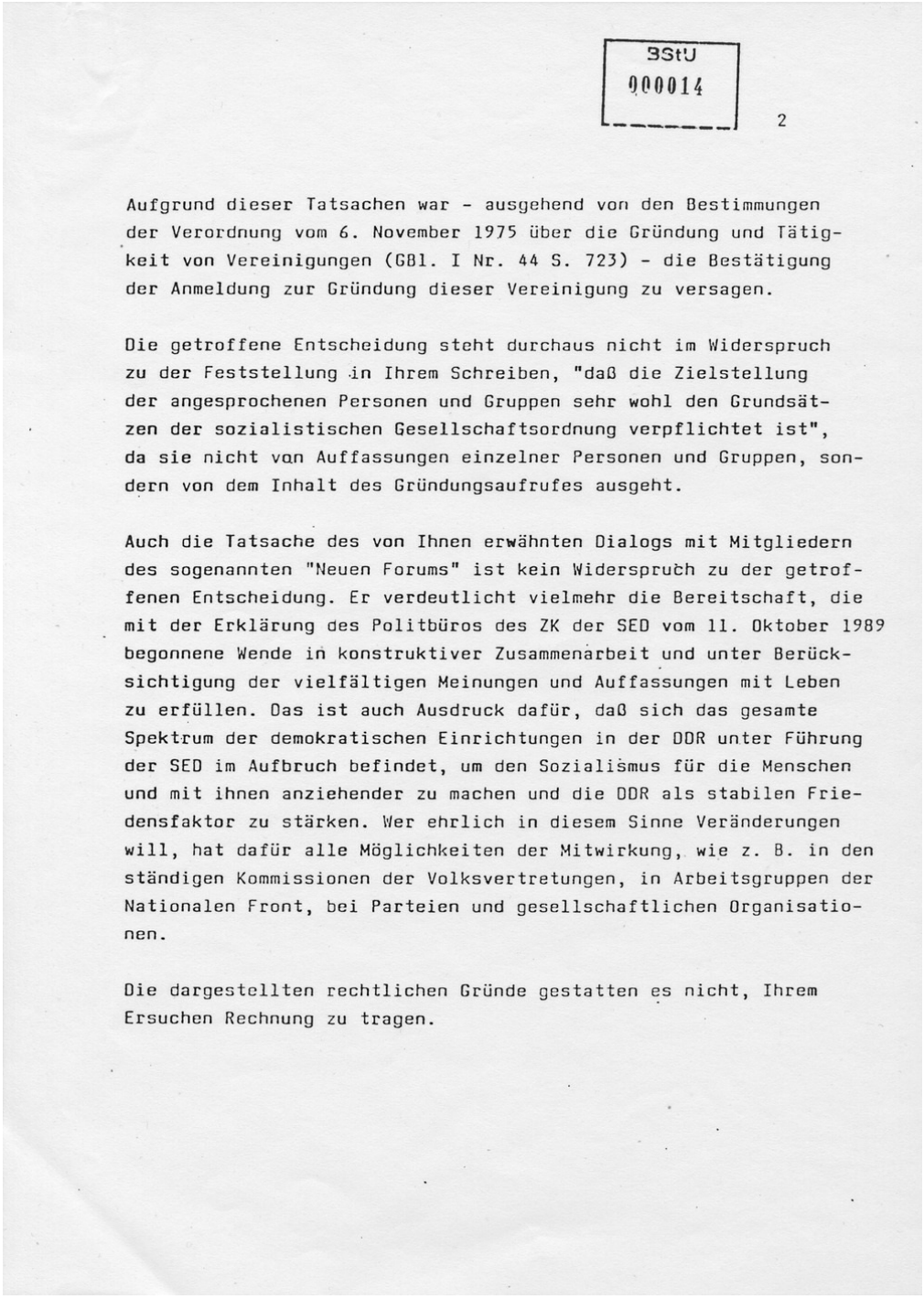

BStU
000014

Aufgrund dieser Tatsachen war - ausgehend von den Bestimmungen der Verordnung vom 6. November 1975 über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen (GBl. I Nr. 44 S. 723) - die Bestätigung der Anmeldung zur Gründung dieser Vereinigung zu versagen.

Die getroffene Entscheidung steht durchaus nicht im Widerspruch zu der Feststellung in Ihrem Schreiben, "daß die Zielstellung der angesprochenen Personen und Gruppen sehr wohl den Grundsätzen der sozialistischen Gesellschaftsordnung verpflichtet ist", da sie nicht von Auffassungen einzelner Personen und Gruppen, sondern von dem Inhalt des Gründungsaufrufes ausgeht.

Auch die Tatsache des von Ihnen erwähnten Dialogs mit Mitgliedern des sogenannten "Neuen Forums" ist kein Widerspruch zu der getroffenen Entscheidung. Er verdeutlicht vielmehr die Bereitschaft, die mit der Erklärung des Politbüros des ZK der SED vom 11. Oktober 1989 begonnene Wende in konstruktiver Zusammenarbeit und unter Berücksichtigung der vielfältigen Meinungen und Auffassungen mit Leben zu erfüllen. Das ist auch Ausdruck dafür, daß sich das gesamte Spektrum der demokratischen Einrichtungen in der DDR unter Führung der SED im Aufbruch befindet, um den Sozialismus für die Menschen und mit ihnen anziehender zu machen und die DDR als stabilen Friedensfaktor zu stärken. Wer ehrlich in diesem Sinne Veränderungen will, hat dafür alle Möglichkeiten der Mitwirkung, wie z. B. in den ständigen Kommissionen der Volksvertretungen, in Arbeitsgruppen der Nationalen Front, bei Parteien und gesellschaftlichen Organisationen.

Die dargestellten rechtlichen Gründe gestatten es nicht, Ihrem Ersuchen Rechnung zu tragen.

Signatur: BStU, MfS, ZAIG. Nr. 14327, Bl. 2-28

Blatt 14

Auskunftsmaterial der Staatssicherheit zum Umgang mit dem Verbot des Neuen Forums

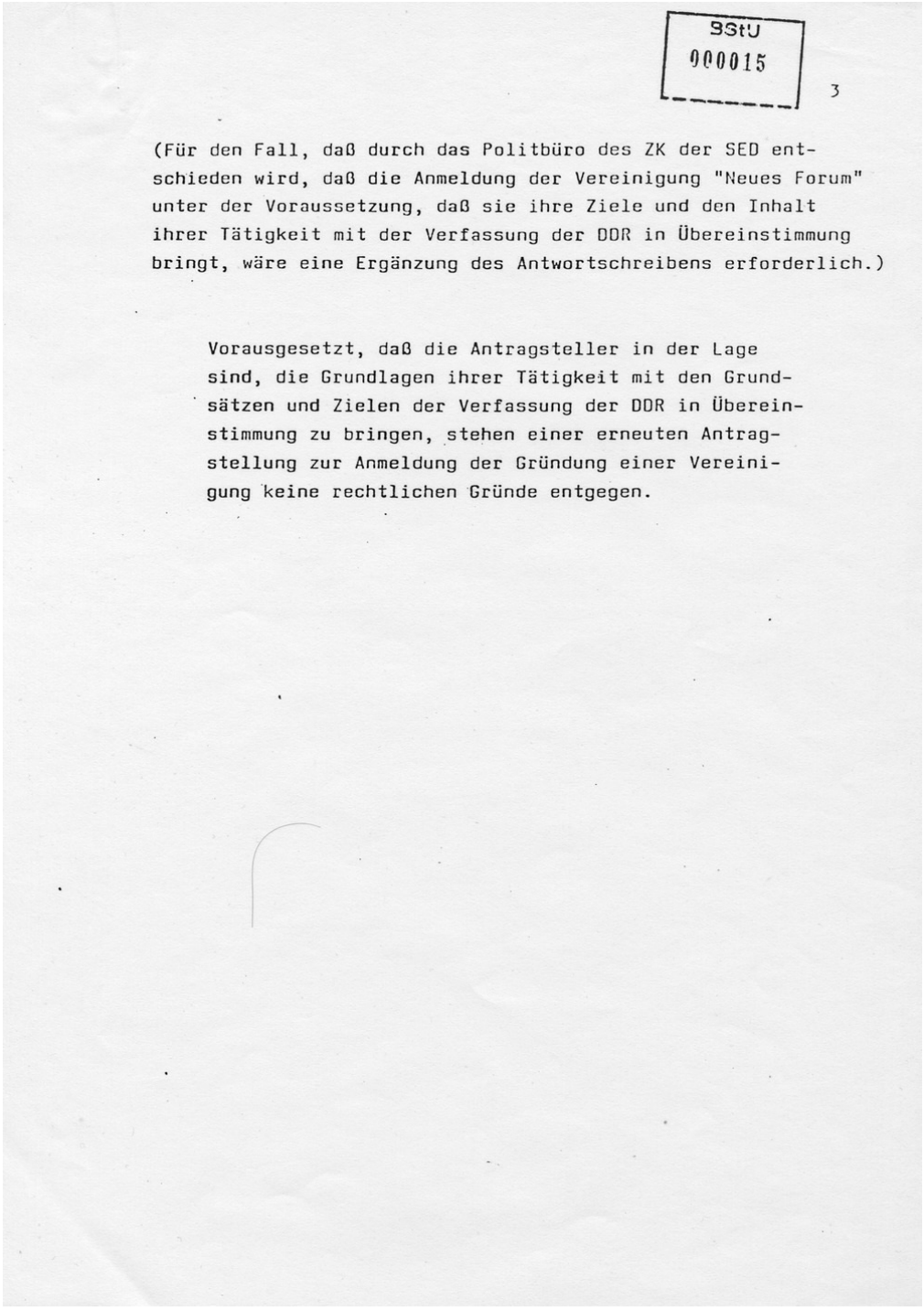

BStU
000015

(Für den Fall, daß durch das Politbüro des ZK der SED entschieden wird, daß die Anmeldung der Vereinigung "Neues Forum" unter der Voraussetzung, daß sie ihre Ziele und den Inhalt ihrer Tätigkeit mit der Verfassung der DDR in Übereinstimmung bringt, wäre eine Ergänzung des Antwortschreibens erforderlich.)

Vorausgesetzt, daß die Antragsteller in der Lage sind, die Grundlagen ihrer Tätigkeit mit den Grundsätzen und Zielen der Verfassung der DDR in Übereinstimmung zu bringen, stehen einer erneuten Antragstellung zur Anmeldung der Gründung einer Vereinigung keine rechtlichen Gründe entgegen.

Signatur: BStU, MfS, ZAIG. Nr. 14327, Bl. 2-28

Blatt 15

Auskunftsmaterial der Staatssicherheit zum Umgang mit dem Verbot des Neuen Forums

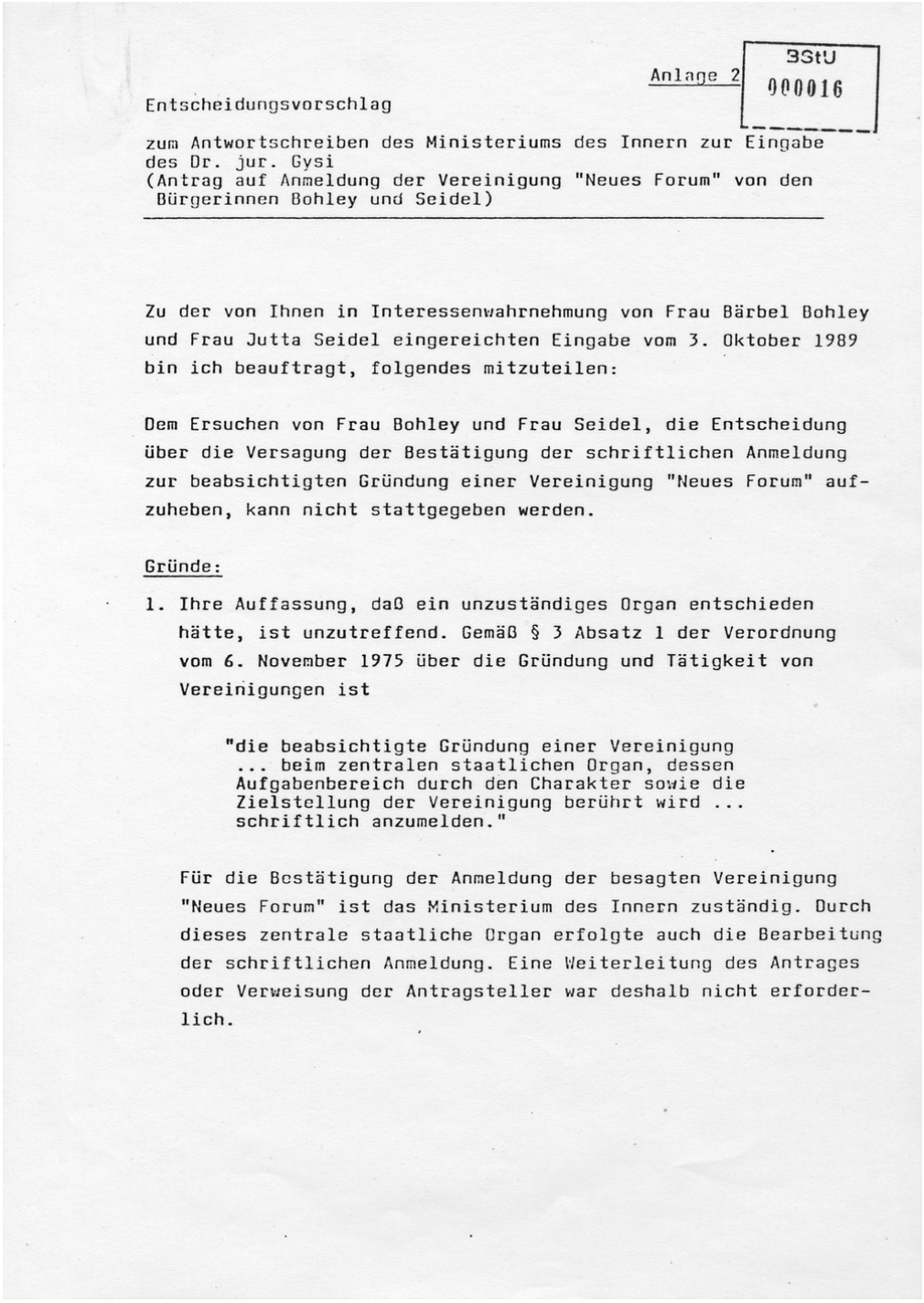

Anlage 2

BStU
000016

Entscheidungsvorschlag

zum Antwortschreiben des Ministeriums des Innern zur Eingabe des Dr. jur. Gysi
(Antrag auf Anmeldung der Vereinigung "Neues Forum" von den Bürgerinnen Bohley und Seidel)

Zu der von Ihnen in Interessenwahrnehmung von Frau Bärbel Bohley und Frau Jutta Seidel eingereichten Eingabe vom 3. Oktober 1989 bin ich beauftragt, folgendes mitzuteilen:

Dem Ersuchen von Frau Bohley und Frau Seidel, die Entscheidung über die Versagung der Bestätigung der schriftlichen Anmeldung zur beabsichtigten Gründung einer Vereinigung "Neues Forum" aufzuheben, kann nicht stattgegeben werden.

Gründe:

1. Ihre Auffassung, daß ein unzuständiges Organ entschieden hätte, ist unzutreffend. Gemäß § 3 Absatz 1 der Verordnung vom 6. November 1975 über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen ist

> "die beabsichtigte Gründung einer Vereinigung ... beim zentralen staatlichen Organ, dessen Aufgabenbereich durch den Charakter sowie die Zielstellung der Vereinigung berührt wird ... schriftlich anzumelden."

Für die Bestätigung der Anmeldung der besagten Vereinigung "Neues Forum" ist das Ministerium des Innern zuständig. Durch dieses zentrale staatliche Organ erfolgte auch die Bearbeitung der schriftlichen Anmeldung. Eine Weiterleitung des Antrages oder Verweisung der Antragsteller war deshalb nicht erforderlich.

Auskunftsmaterial der Staatssicherheit zum Umgang mit dem Verbot des Neuen Forums

BStU
000017

2. Die in der Eingabe geäußerte Rechtsauffassung, daß die Bestätigung der Anmeldung ein rein formaler Akt wäre, ist ebenfalls unrichtig.

   Wenn im § 3 Absatz 2 der Vereinigungsverordnung bestimmt ist, daß Gründungshandlungen erst nach Bestätigung der Anmeldung durch das zuständige Fachorgan bzw. zuständige zentrale staatliche Organ zulässig sind, so ergibt sich schon daraus, daß dieser Bestätigung eine gründliche Prüfung der Anmeldung vorausgeht. Das betrifft insbesondere die Prüfung der Voraussetzungen zur Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen gemäß § 1 Absatz 2 der Vereinigungsverordnung. Im konkreten Fall konnte diese u. a. auf der Grundlage des dem Antrag beigefügten Aufrufes ohne weiteres erfolgen.

3. Die Bestätigung der Anmeldung war aus folgenden Gründen zu versagen:

   a) Die Verfasser des Aufrufes behaupten, daß sie einen "Staat von Spitzeln und Bütteln" ertragen müssen. Damit wird die sozialistische Staats- und Rechtsordnung der DDR diffamiert. Eine Vereinigung, die eine derartige Position vertritt, widerspricht den Grundsätzen und Zielen der Verfassung.

   b) Aktivitäten von Unterzeichnern des Aufrufes nach Nichtbestätigung der Anmeldung zur beabsichtigten Gründung der Vereinigung "Neues Forum", insbesondere im Zusammenwirken mit Medien und sozialismusfeindlichen Kräften in kapitalistischen Staaten, weisen eindeutig den gegen die verfassungsmäßige Ordnung der DDR gerichteten Charakter der angestrebten Vereinigung nach.

Signatur: BStU, MfS, ZAIG. Nr. 14327, Bl. 2-28

Auskunftsmaterial der Staatssicherheit zum Umgang mit dem Verbot des Neuen Forums

BStU
000018

Aus diesen Gründen ist die Versagung der Bestätigung für die Anmeldung zur beabsichtigten Gründung einer Vereinigung "Neues Forum" durch den Minister des Innern endgültig.

Bekanntlich gibt es vielfältige Möglichkeiten für die demokratische Mitgestaltung der sozialistischen Gesellschaft und für den Dialog entprechend der 9. Tagung des ZK der SED und für die Teilnahme an der öffentlichen Diskussion in Vorbereitung auf den XII. Parteitag der SED.

Auf weitere Punkte in Ihrem Schreiben wurde nicht eingegangen, weil sie für die Entscheidung nicht von Bedeutung sind.

(Für den Fall, daß durch das Politbüro des ZK der SED entschieden wird, daß die Anmeldung der Vereinigung "Neues Forum" bestätigt werden kann, soweit die Ziele und der Inhalt der Tätigkeit dieser Vereinigung mit den Grundsätzen und Zielen der Verfassung der DDR in Übereinstimmung gebracht werden, oder für den Fall, daß von den Antragstellern präzisierte Dokumente, die die Grundlage für die Tätigkeit der Vereinigung sein sollen, vorliegen und diese mit den Grundsätzen und Zielen der Verfassung in Übereinstimmung stehen, wäre das Antwortschreiben zu ergänzen.)

Vorausgesetzt, daß die Antragsteller in der Lage sind, die Grundlagen ihrer Tätigkeit mit den Grundsätzen und Zielen der Verfassung der DDR in Übereinstimmung zu bringen, stehen einer erneuten Antragstellung zur Anmeldung der Gründung einer Vereinigung keine rechtlichen Gründe entgegen.

Signatur: BStU, MfS, ZAIG. Nr. 14327, Bl. 2-28

Auskunftsmaterial der Staatssicherheit zum Umgang mit dem Verbot des Neuen Forums

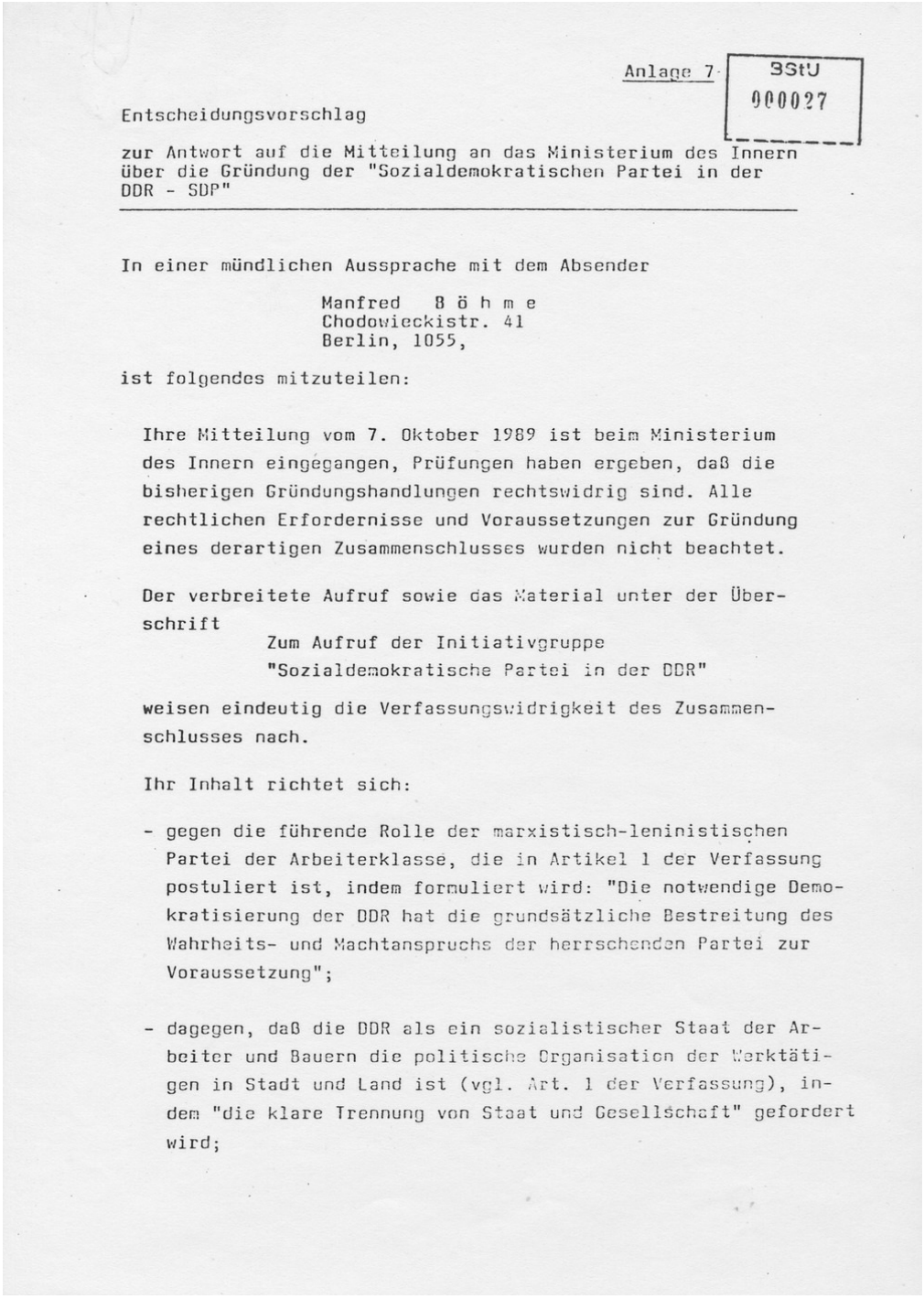

Anlage 7

BStU
000027

Entscheidungsvorschlag

zur Antwort auf die Mitteilung an das Ministerium des Innern über die Gründung der "Sozialdemokratischen Partei in der DDR - SDP"

In einer mündlichen Aussprache mit dem Absender

Manfred B ö h m e
Chodowieckistr. 41
Berlin, 1055,

ist folgendes mitzuteilen:

Ihre Mitteilung vom 7. Oktober 1989 ist beim Ministerium des Innern eingegangen, Prüfungen haben ergeben, daß die bisherigen Gründungshandlungen rechtswidrig sind. Alle rechtlichen Erfordernisse und Voraussetzungen zur Gründung eines derartigen Zusammenschlusses wurden nicht beachtet.

Der verbreitete Aufruf sowie das Material unter der Überschrift

Zum Aufruf der Initiativgruppe
"Sozialdemokratische Partei in der DDR"

weisen eindeutig die Verfassungswidrigkeit des Zusammenschlusses nach.

Ihr Inhalt richtet sich:

- gegen die führende Rolle der marxistisch-leninistischen Partei der Arbeiterklasse, die in Artikel 1 der Verfassung postuliert ist, indem formuliert wird: "Die notwendige Demokratisierung der DDR hat die grundsätzliche Bestreitung des Wahrheits- und Machtanspruchs der herrschenden Partei zur Voraussetzung";

- dagegen, daß die DDR als ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern die politische Organisation der Werktätigen in Stadt und Land ist (vgl. Art. 1 der Verfassung), indem "die klare Trennung von Staat und Gesellschaft" gefordert wird;

Signatur: BStU, MfS, ZAIG. Nr. 14327, Bl. 2-28

Auskunftsmaterial der Staatssicherheit zum Umgang mit dem Verbot des Neuen Forums

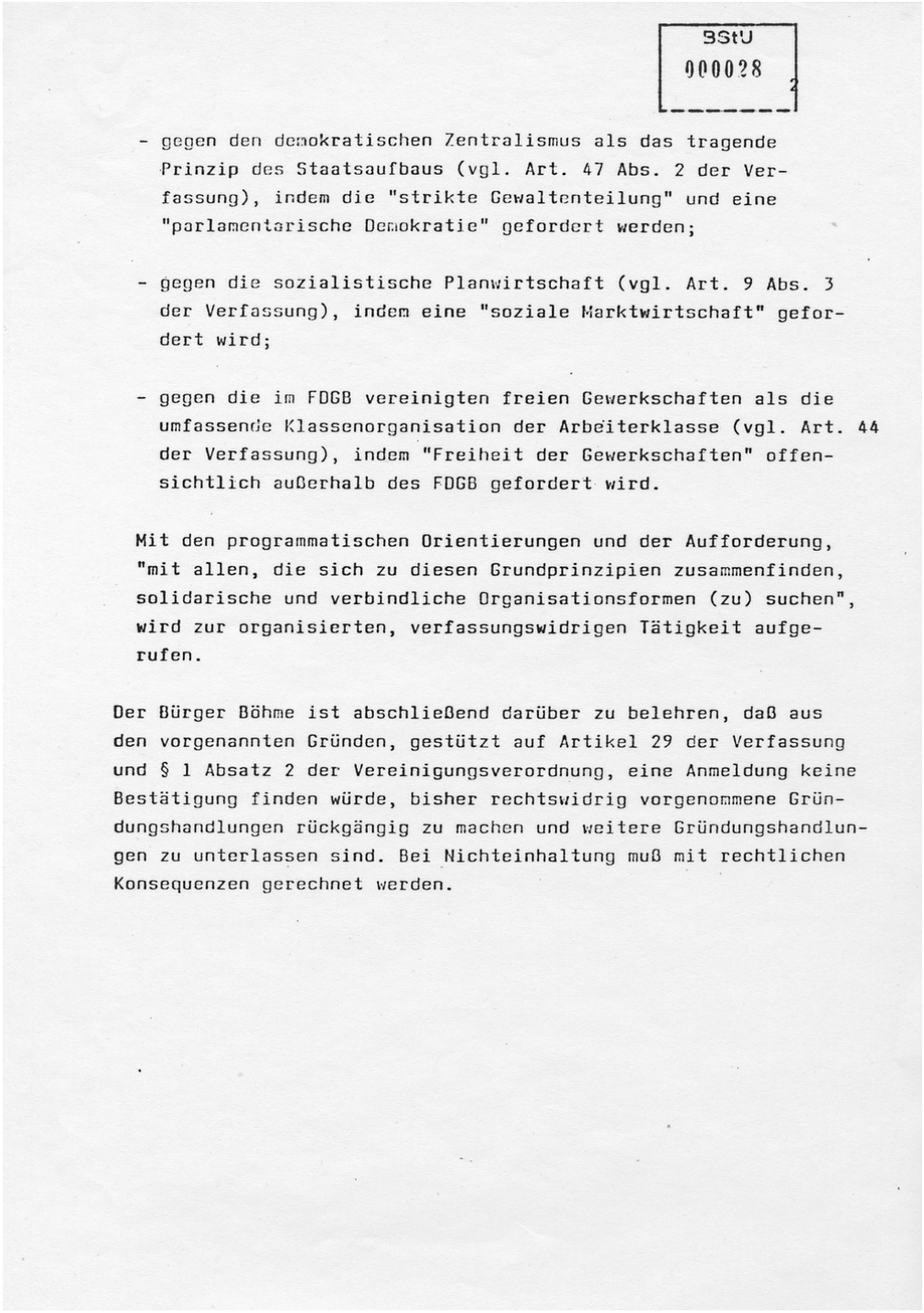

BStU
000028
2

- gegen den demokratischen Zentralismus als das tragende Prinzip des Staatsaufbaus (vgl. Art. 47 Abs. 2 der Verfassung), indem die "strikte Gewaltenteilung" und eine "parlamentarische Demokratie" gefordert werden;

- gegen die sozialistische Planwirtschaft (vgl. Art. 9 Abs. 3 der Verfassung), indem eine "soziale Marktwirtschaft" gefordert wird;

- gegen die im FDGB vereinigten freien Gewerkschaften als die umfassende Klassenorganisation der Arbeiterklasse (vgl. Art. 44 der Verfassung), indem "Freiheit der Gewerkschaften" offensichtlich außerhalb des FDGB gefordert wird.

Mit den programmatischen Orientierungen und der Aufforderung, "mit allen, die sich zu diesen Grundprinzipien zusammenfinden, solidarische und verbindliche Organisationsformen (zu) suchen", wird zur organisierten, verfassungswidrigen Tätigkeit aufgerufen.

Der Bürger Böhme ist abschließend darüber zu belehren, daß aus den vorgenannten Gründen, gestützt auf Artikel 29 der Verfassung und § 1 Absatz 2 der Vereinigungsverordnung, eine Anmeldung keine Bestätigung finden würde, bisher rechtswidrig vorgenommene Gründungshandlungen rückgängig zu machen und weitere Gründungshandlungen zu unterlassen sind. Bei Nichteinhaltung muß mit rechtlichen Konsequenzen gerechnet werden.

Signatur: BStU, MfS, ZAIG. Nr. 14327, Bl. 2-28

Blatt 28